Pferde-Einstellungsvertrag

zwischen **Reit- und Fahrverein Hohenhameln und Umgebung e. V.**
Dehnenweg 30, 31249 Hohenhameln
(im Folgenden Reitverein genannt)

und **Herrn/Frau** _____

Anschrift _____

_____

E-Mail _____

Telefonnr. _____

Handy-Nr. _____

(im Folgenden Einsteller genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Für die Einstellung von ____ Pferd/en (zur Einstellung sind nicht berechtigt tragende Stuten und Pferde unter drei Jahren)

Name: _____

Rasse: _____Farbe: _____

Lebens-Nr./Chip: _____

Stockmaß: _____Geburtsdatum: _____

wird/werden in dem Stallgebäude des Reitvereins folgende Box/Boxen vermietet:

____ Box im 6er Stall (Pferd/Pony)

____ Stall 1 Außenbox Gross/Klein

____ Stall 1 Innenbox Gross/Klein (Pferd/Pony)

____ Stall 2 Außenbox

____ Stall 2 Innenbox Groß/Klein

____ Garagen-Box (Pferd/Pony - das Misten wird hier vom Einsteller selbst übernommen

Die Zuweisung einer Box erfolgt durch entsprechende Vorstandsmitglieder (lt. Aufgabenplan)

(2) Die Benutzung der Reitanlage (Innen- und Außenplätze) ist dem Einsteller lt. Betriebs- und Bahnordnung und Hallenplan gestattet. Diese sind Bestandteil dieses Vertrages. Das Reiten und jegliche Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
Fremdes Eigentum (eingestellte Pferde und Sattelzeug usw.) sind vereinsseitig nicht gegen Schäden durch Feuer usw. sowie auch nicht gegen Diebstahl versichert.

(3) Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:
a) Vermietung gem. § 1 Abs. 1
b) Benutzung der Reitanlage gem. § 1 Abs. 2)
c) Lieferung von Einstreu (Stroh, Späne auf Nachfrage)
d) Lieferung von Kraftfutter (Hafer und Pellets)
e) Lieferung von Heu (max. 10kg täglich im Preis enthalten)
f) Betreuung des Pferdes
- Füttern täglich 3 x Kraftfutter, 2 x Heu
- Tägliches Einbringen von Stroh und regelmäßiges Ausmisten der Box (mit Ausnahme Garagen-Boxen)

(4) Die Futtergabe kann nach Vereinbarung erhöht/vermindert werden. Das Füttern und Einstreuen erfolgt ausschließlich durch den Betrieb. Sonderleistungen (Futterzulagen etc.) werden gesondert berechnet.

(5) Eine 1/2 **Weide**parzelle kann zusätzlich gepachtet werde, der jährliche Pachtzins beträgt aktuell 50€. Der zusätzliche Abschluss eines Weide-Pachtvertrages ist erforderlich. **Interesse: ja / nein**

(6) Angeboten wird gegen zusätzliche Gebühr Paddock bzw. Weide-**Shuttle**-Service vormittags an Werktagen durch Personal des Vereins, die Gebühr beträgt zur Zeit 30€ monatlich, zzgl. 5€ für anlegen von Glocken und 5€ Anlegen einer Fliegenmütze Shuttle gewünscht: **ja / nein**
Glocken ja / nein.

(7) Der Einsteller hat den Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes unbedingt Folge zu leisten. Im Falle wiederholter Zuwiderhandlungen ist der Reitverein berechtigt, die fristlose Kündigung auszusprechen. Siehe $2 Abs. 3.

(8) Im Übrigen ist er Einsteller dafür verantwortlich, dass das Pferd täglich artgerechte Bewegung erhält.

§ 2 Vertragszeitraum – Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____/
läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Wurde der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er spätestens am 1. Werktag eines Monats zum Ende des gleichen Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Berechnung der Kündigungsfrist ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgeblich.

(3) Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung mehr als 1 Monat im Rückstand ist,

b) die Betriebs- und Bahnordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung – schwer verletzt wird,

c) der Einsteller den Betriebsfrieden durch ungebührliches Verhalten stört oder durch sein Verhalten die Sicherheit oder Unversehrtheit von Menschen und Tieren gefährdet.

d) Tierschutzwidriges Verhalten vorliegt.

e) der Einsteller oder eine andere Person, die er mit Reiten, Pflege oder Aufsicht seines Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Reitverein (Personal u. Vorstand) gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht.

§ 3 Pensionspreis

(1) Der Pensionspreis beträgt z. Zt. monatlich Euro _____,00 brutto (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer; siehe aktuelle Preisliste/Reitanlage im Aushang). Der o.g. Pensionspreis wird automatisch der jeweils geltenden Preisliste/Reitanlage angepasst.

(2) Der Pensionspreis ist im Voraus bis spätestens zum 8. Tage des laufenden Monats zu zahlen. Der Einsteller stimmt der Einzugsermächtigung zu / zahlt per Dauerauftrag auf das Konto des Reitvereins: IBAN: DE50 2595 0130 0021 4030 35, BIC: NOLADE21HIK. **Der Pensionspreis erhöht sich um 10,00 Euro bei Rechnungsstellung**. Als Sicherheit des Mietzinses gilt das eingestellte Pferd und Wertgegenstände des Einstellers. (Siehe $4(2))

(3) Der Pensionspreis kann innerhalb der Vertragszeit unter bestimmten Voraussetzungen zeitweilig oder dauerhaft erhöht werden. Dies ist bei wesentlicher Steigerung der Aufwandskosten möglich. Die Erhöhung ist zwei Monate vor dem Inkrafttreten bekanntzugeben.

(4) Der Reitverein legt eine Mietkaution i.H. von _____ Monats-Boxenmieten fest. Die Kaution ist im Voraus vor Einstellung des Pferdes zu leisten.

(5) Eine vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht. Vorübergehend ist eine Abwesenheit bis zu 3 Wochen. Bei Abwesenheit des Pferdes für mehr als 3 Wochen ermäßigt sich der Pensionspreis für eine noch zu vereinbarende Zeit bis auf Höhe der Reservierungskosten der vorher belegten Box.

Reservierungsgebühr (Brutto incl. ges. USt.) Siehe Gebührenordnung.

Die Reservierungsgebühr ist monatlich im Voraus zu entrichten. Dem Reitverein wird gestattet, während der Zeit der Reservierung über die Box/Boxen zu verfügen.

Jede Herausnahme oder Einstellung eines anderen Pferdes ist dem Geschäftsführenden Vorstand/Büro per e-mail (buero@reitverein-hohenhameln.de) und Personal 48 Stunden vorher mitzuteilen.

(6) Die verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Reitverein, eine Mahngebühr von 5,00 Euro für jede Mahnung sowie Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.

§ 4 Aufrechnungsverbot und Rückbehaltungsrecht

(1) Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Geschäftsführenden Vorstand nicht bestritten wird.

(2) Der Reitverein erwirbt wegen rückständiger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem eingestellten Pferd und Wertgegenstände des Einstellers. Der Verein ist befugt, sich aus den verpfändeten Gütern zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 5 Sorgfaltspflicht des Reitvereins

(1) Der Reitverein verpflichtet sich, das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu betreuen (darunter fällt nicht das Bewegen des Pferdes) und Krankheiten sowie besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.

Der Reitverein haftet nur im Rahmen bestehender Versicherungen (z.Z. Tierhüterhaftpflicht mit einer Abdeckung von 7.500€/Pferd). Es wird ausdrücklich vereinbart, dass Ansprüche gegen den Reitverein nur im Rahmen dieser Versicherungen geltend gemacht werden können.

§ 6 Auskunftspflicht des Einstellers – Haftpflichtversicherung

(1) Der Einsteller versichert ausdrücklich, dass das o.g. Pferd in seinem uneingeschränkten Eigentum seht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Er wird den Geschäftsführenden Vorstand sofort unterrichten, wenn Dritte Rechte an dem eingestellten Pferd geltend machen.

(2) Er versichert, dass das Pferd frei von ansteckenden Krankheiten ist und aus einem seuchenfreien Stall kommt. Der Reitverein ist berechtigt, hierfür ggf. einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

(2) Der Einsteller ist verpflichtet, sein Pferd/seine Pferde regelmäßig vollständig zu impfen gegen Tetanus, **Influenza und Herpes** (gem. Anlagenordnung) Vor Einstellung ist der Impfpass/sind die Impfpässe dem Reitverein (Vorstand) vorzulegen und jährlichen zur Überprüfung vorzuzeigen.

(3) Der Einsteller hat dem Reitverein den Abschluss einer Reitpferde-Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme in Höhe von mindestens 1.500.000€ nachzuweisen durch die auch die gesetzliche Haftpflicht des Betriebes als Betreuer mitversichert ist und verpflichtet sich, diese Versicherung für die Dauer der Einstellungszeit aufrecht zu erhalten.

§ 7 Hufbeschlag und Tierarzt

(1) Die Kosten des Hufbeschlags und des Tierarztes trägt der Einsteller.

(2) Der Einsteller ist dafür verantwortlich, dass das Pferd im Bedarfsfall angemessen tierärztlich versorgt wird. Der Reitverein ist berechtigt im Namen des Einstellers einen Tierarzt zu bestellen, wenn die Hinzuziehung des Tierarztes erforderlich erscheint. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers vorher einzuholen.

§ 8 Bauliche Veränderungen – Abtretung der Rechte an Dritte

(1) Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des GF. Vorstandes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

(2) Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes/der eingestellten Pferde ist dem Reitverein (GF. Vorstand) unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, die Box/Boxen an Dritte abzugeben.

§ 9 Schäden durch das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde

(1) Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitanlagen (Halle und Außenplätze) sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd/seine Pferde oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

(2) Der Einsteller hat Schäden an der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine sofortige Behebung des Schadens erfolgen kann, um eventuelle Gefahren von Mensch und Tier abzuwehren.

§ 10 Änderungen und Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im Übrigen weiter.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Peine

§ 12 Zusätzliche Vereinbarungen:

_____

_____

_____

$ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteinen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Hohenhameln, _____

_____ _____

Reit- und Fahrverein Hohenhameln u. U. e. V. Einsteller

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den Reit- und Fahrverein Hohenhameln u. U. e. V. widerruflich, den von mir zu entrichtenden Pensionspreis bei Fälligkeit zu Lasten meines Girokontos

IBAN _____

BIC _____

bei der _____
(genaue Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstituts)

mittels Lastschrift einzuziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts (s. o.) keine Verpflichtung zur Einlösung.

Hohenhameln, _____

_____

(Unterschrift des Kontoinhabers)